

handelt, gewinnt nunmehr einen höheren Grad von Wahrscheinlichkeit. Das Wort 'nostrum' mochte gleich bei der Umarbeitung des Traktates für die Appellation in 'dictum' oder 'predictum' geändert sein, wahrscheinlich aber in einer Weise, etwa durch Hinzufügung am Rande, die es möglich machte, dass die Korrektur durch einen oder den anderen Abschreiber übersehen werden konnte. In gleicher Weise aber kann nun auch die oben S. 249 gegebene Erklärung der Angabe des Erzbischofs Mathias von Mainz, dass er gehört habe, die Appellation sei unlängst oder vor einiger Zeit ('dudum') in der Lombardei angefertigt und erdacht, Anspruch auf erhöhte Wahrscheinlichkeit erheben. Die Nachricht kann sich nicht auf das ganze Schriftstück, sondern allein auf den Exkurs beziehen und spricht somit lebhaft für dessen ursprüngliche Selbständigkeit.

Was der Charakter des Exkurses im Gegensatz zu dem übrigen Inhalt der Appellationsschrift bereits deutlich erkennen liess, nämlich dass er eine ursprünglich selbstständige theologische Streitschrift der Minoriten darstellte, finden wir somit durch andere selbstständige Zeugnisse bestätigt, und als ein weiteres Zeugnis hierfür möchte ich geradezu die Dekretale 'Quia quorundam' selbst in Anspruch nehmen.

Die Worte, welche Johann XXII. in seiner Antwort vom 10. September 1324 an den Erzbischof von Mainz über die Appellation schreibt, sind gewissermassen programmatisch für sein Verhalten gegenüber diesem Schriftstück. Er sagt, er kümmere sich um diese Lügen nicht, und es zieme sich auch nicht für ihn, sich darum zu kümmern (siehe oben S. 250). Johann äussert sich hier so, als ob ihm der Wortlaut der Appellation noch nicht bekannt sei. Das mag vielleicht wirklich so gewesen sein. Aber an dem Prinzip, die Kenntnis der Appellation zu verleugnen und diese zu ignorieren, hat er lange festgehalten, auch zu einer Zeit, wo es lediglich von seinem Willen abgehangen hätte, sich einen Text zu verschaffen. Es ist gewiss sehr wahrscheinlich, dass das Gerücht, von dem der gut unterrichtete Korrespondent des Königs von Aragonien am 20. September nach Barcelona meldet, der Text der Appellation sei in Avignon nicht aufzutreiben, aber es heisse, der Papst besitze schon längst den Text, auf Wahrheit beruhe. Der Papst muss aber diesen Besitz verheimlicht oder geleugnet haben.

Von einem Nachlassen im Kampfe gegen Ludwig in dieser und der nächstfolgenden Zeit von Seiten Johanns